



Honorarordnung für Rechtsanwälte

Die Dienstleistungen der **Stadelmann Advokatur & Notariat AG** und deren Hilfspersonen/Unterauftragten sind in der Regel nach **Zeittarif** zu bezahlen. Bei anwaltlichen Dienstleistungen (Rechtsvertretung vor Gerichten und Behörden) bemisst sich das Honorar nach der **Justiz-Kostenverordnung** des jeweiligen Gerichtsstands, mindestens aber nach dem Zeittarif. Wird der Klientschaft eine über den Zeittarif hinausgehende Parteientschädigung zugesprochen, steht diese im Sinne eines Erfolgshonorars vollumfänglich der Stadelmann Advokatur & Notariat AG zu. Es werden folgende Stundenansätze (Zeittarif) vereinbart:

- Fachanwalt / Fachanwältin SAV:	CHF 340.00
- Rechtsanwalt / Rechtsanwältin mit Notariatspatent:	CHF 300.00
- Rechtsanwalt / Rechtsanwältin:	CHF 290.00
- Mandate im Arbeitsrecht:	CHF 250.00
- Jurist / Juristin:	CHF 200.00
- Administration / Studentische Mitarbeitende:	CHF 150.00

Zusätzlich zum Honorar erfolgt der gesetzliche Zuschlag für die **Mehrwertsteuer**.

Bei Vorliegen **wichtiger Gründe** wird das nach Zeitaufwand berechnete Honorar angemessen erhöht, z.B. bei Dringlichkeit, Arbeit ausserhalb der Bürozeit, Einsatz von Spezialkenntnissen oder Fremdsprachen, Anwendung fremden Rechts, hoher wirtschaftlicher oder immaterieller Bedeutung der Sache. Reisezeiten werden zum vereinbarten Zeittarif berechnet.

Die Stadelmann Advokatur & Notariat AG hat Anspruch auf Ersatz der Auslagen zuzüglich Mehrwertsteuer. Dazu gehören namentlich Auslagen für Amtsgebühren, Rechnungen Dritter (z.B. Übersetzer, bautechnische und andere Gutachter, Korrespondenzanwälte, Spezialisten), Porto, Telefon (50 Rp.), E-Mail (10 Rp.), Kopien (30 Rp./A4-Seite), Farbkopien (CHF 1.00/A4-Seite, CHF 2.00/A3-Seite), Scan (10 Rp.), Dossierpauschale (CHF 5.00), Fahrtspesen (CHF 1.00/Km), öffentlicher Verkehr, Internetrecherchen und juristische Datenbanken. Anstelle der tatsächlichen Auslagen darf die Stadelmann Advokatur & Notariat AG für die Kanzleispesen eine Pauschale von 3 % der Honorarsumme in Rechnung stellen. Nicht in der Pauschale inbegriffen und zusätzlich gemäss vorstehenden Preisen verrechnet werden diesfalls ausserordentliche Auslagen wie z.B. Fahrtspesen, z.B. Fahrspesen, Gebühren von Behörden, SIA-Normen/-Dokumente, Grundbuchbelege, Rechnungen Dritter.

Für **notarielle Dienstleistungen** gilt die Beurkundungsgebührenverordnung.

Die Klientschaft verpflichtet sich, für die erbrachten oder bevorstehenden Dienstleistungen/Auslagen der Stadelmann Advokatur & Notariat AG auf erste Aufforderung hin angemessene **Kostenvorschüsse** und **Akontozahlungen** zu leisten. Diese werden nicht verzinst. Die Stadelmann Advokatur & Notariat AG kann periodisch (Akonto- oder Zwischenrechnung) oder nach Mandatsabschluss (Schlussrechnung) abrechnen. Die Klientschaft kann jederzeit eine Zwischen- oder Schlussrechnung verlangen.

Die Klientschaft tritt hiermit allfällige Forderungen betreffend Parteikostenentschädigung oder Rückzahlung von Gerichtskostenvorschüssen **zahlungshalber** an die Stadelmann Advokatur & Notariat AG ab. Geldbeträge, welche die Stadelmann Advokatur & Notariat AG für die Klientschaft einzieht, werden unverzinst auf einem Klientengeldkonto gehalten (Sammelkonto für Gelder aller Klienten). Sie informiert die Klientschaft über entsprechende Zahlungseingänge. Die Stadelmann Advokatur & Notariat AG darf Zahlungseingänge mit ihrem Anspruch auf Honorar und Auslagenersatz verrechnen.